

Referentenentwurf

Bundesministerium der Verteidigung

Zweite Verordnung zur Änderung der Soldatinnen- und Soldatenteilzeitbeschäftigungsverordnung

A. Problem und Ziel

Mit der am 1. Januar 2025 in Kraft getretenen Änderung des § 30a Absatz 1 Satz 3 des Soldatengesetzes durch Artikel 5 Nummer 4 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) kann zur Vermeidung unbilliger Härten Teilzeitbeschäftigung über eine Dauer von zwölf Jahren hinaus und im Umfang von weniger als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bewilligt werden. Damit wird ermöglicht, dass in besonderen Fallkonstellationen Berufssoldatinnen, Berufssoldaten, Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit über den Zeitraum von zwölf Jahren hinaus Modelle zur Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen können. Diese Flexibilisierung der Arbeitsmodalitäten dient dazu, Soldatinnen und Soldaten mit besonderen – familiären – Betreuungs- und Pflegeverpflichtungen die – zumindest partielle – Dienstleistung zu ermöglichen und dem Dienstherrn als qualifizierte Beschäftigte weiterhin zur Verfügung zu stehen. Um sicherzustellen, dass der militärische Auftrag uneingeschränkt gewährleistet werden kann, wird die Teilzeitbeschäftigung über den Zeitraum von zwölf Jahren oder unterhältig nur ausnahmsweise bewilligt. Um der Erfüllung des militärischen Auftrags auf der einen Seite und den familiären Betreuungs- und Pflegeverpflichtungen auf der anderen Seite gerecht zu werden, sieht die Soldatinnen- und Soldatenteilzeitbeschäftigungsverordnung in § 5 Absatz 1 vor, dass die Teilzeitbeschäftigung auf bis zu vier Zeitabschnitte verteilt werden kann. In der Praxis hat sich erwiesen, dass in besonderen Fallkonstellationen, wie etwa Betreuungspflichten bei mehreren Kindern oder dem Wechsel von Betreuungs- und Pflegeverpflichtungen, die Verteilung auf vier Zeitabschnitte nicht ausreicht.

B. Lösung

Zur Vermeidung unbilliger Härten wird die Begrenzung der Zahl der Zeitabschnitte aufgehoben.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es ist aktuell nicht abschätzbar, in welcher Anzahl Anträge auf Teilzeitbeschäftigung über mehr als vier Abschnitte jährlich gestellt werden. Es ist jedoch nur von Einzelfällen und insgesamt von nicht mehr als einer geringen zweistelligen Anzahl auszugehen.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf Bundesministerium der Verteidigung

Zweite Verordnung zur Änderung der Soldatinnen- und Soldatenteilzeitbeschäftigungsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 93 Absatz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 30a Absatz 5 Satz 1 des Soldatengesetzes, von denen § 93 Absatz 2 Nummer 5 durch Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe b des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I. Nr. 392) und § 30a Absatz 5 Satz 1 durch Artikel 5 Nummer 6 Buchstabe a des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) neu gefasst worden sind, unter Berücksichtigung des Artikels 5 Nummer 4 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932), verordnet das Bundesministerium der Verteidigung:

Artikel 1

Änderung der Soldatinnen- und Soldatenteilzeitbeschäftigungsverordnung

§ 5 Absatz 1 der Soldatinnen- und Soldatenteilzeitbeschäftigungsverordnung vom 9. November 2005 (BGBl. I S. 3157), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Teilzeitbeschäftigung kann auf bis zu vier, zur Vermeidung unbilliger Härten auch auf mehr Zeitabschnitte verteilt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der am 1. Januar 2025 in Kraft getretenen Flexibilisierung der Teilzeitbeschäftigung in § 30a Absatz 1 Satz 3 des Soldatengesetzes (SG) durch Artikel 5 Nummer 4 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) ist folgerichtig auch die Anzahl der Zeitabschnitte, für die Teilzeit bewilligt werden kann, für besondere Einzelfälle und zur Vermeidung unbilliger Härten zu erhöhen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Änderung der Soldatinnen- und Soldatenteilzeitbeschäftigungsverordnung soll eine Erhöhung der Zeitabschnitte zur Vermeidung unbilliger Härten über vier Abschnitte hinaus ermöglicht werden. Damit können der Dienstherr und die teilzeitbeschäftigten Soldatinnen und Soldaten im jeweiligen Einzelfall auf die beiderseitigen Belange reagieren und so einen ausgewogenen Ausgleich zwischen der Sicherstellung des militärischen Auftrags einerseits und den wechselnden familiären Betreuungs- und Pflegeverpflichtungen andererseits gewährleisten.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

§ 93 Absatz 2 Nummer 5 SG ermächtigt das Bundesministerium der Verteidigung, eine Rechtsverordnung zur Ausgestaltung der Teilzeitbeschäftigung nach § 30a SG zu erlassen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Durch die Regelung werden unbillige Härten bei der Entscheidung über Anträge auf Teilzeitbeschäftigung vermieden.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Keine.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Es ist aktuell nicht abschätzbar, in welcher Anzahl Anträge auf Teilzeitbeschäftigung über mehr als vier Abschnitte jährlich gestellt werden. Es ist jedoch nur von Einzelfällen und insgesamt von nicht mehr als einer geringen zweistelligen Anzahl auszugehen.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Änderung der Verordnung hat keine Auswirkung auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Die Regelung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelung ist einer Befristung nicht zugänglich. Eine Evaluierung ist nicht erforderlich, weil bereits die legislativen Anpassungen des § 30a Absatz 1 Satz 3 SG eine Änderung der Verordnung gebieten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Soldatinnen- und Soldatenteilzeitbeschäftigungsverordnung)

Die Änderung des § 30a Absatz 1 Satz 3 SG ist am 1. Januar 2025 in Kraft getreten. Zeitnah soll auch die Anzahl der Zeitabschnitte, für die Teilzeit bewilligt werden kann, erhöht werden. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann in besonderen Einzelfällen ein ausgewogener Ausgleich zwischen dem Interesse des Dienstherrn zur Sicherstellung des militärischen Auftrags auf der eine Seite und wechselnden Betreuungs- und Pflegeverpflichtungen von Soldatinnen und Soldaten auf der anderen Seite erzielt werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Änderung der Verordnung soll so bald wie möglich nach den Änderungen des § 30a Absatz 1 Satz 3 SG in Kraft treten.